

Erläuterungen zu den Update Sheets (US) der QUALICOAT-Spezifikationen

Update Sheets gültig ab 01.07.2023

US02: Methoden zur Schichtgewichtsbestimmung

Die in den Betrieben standardmäßig vorhandenen Laborwaagen mit Anzeigegenauigkeit 0,1 mg ($d = 0,0001$ g) wiesen auf der letzten Anzeigeziffer eine erhebliche Messunsicherheit auf. Die Genauigkeitsanforderung $d = 0,0001$ g rührt her aus der ursprünglichen Verwendung zur Bestimmung von Beizabträgen (1000 bis 2000 mg/m²) bzw. Chromatschichtgewichten (rund 500 bis 1000 mg/m²). Bei der Bestimmung von Schichtgewichten von unter 100 mg/m² werden häufig Schichtgewichte aus Wägedifferenzen in den letzten Ziffernschritten der Anzeige berechnet. Die so berechneten Werte weisen erhebliche Messunsicherheiten von z. B. mehr als ± 50 % auf und sind zur Badkontrolle schlicht ungeeignet. Um eine einheitlich anwendbare Vorgabe zu definieren, schließt QUALICOAT mit diesem Update Sheet die gravimetrische Schichtgewichtsbestimmung mit Hilfe von Laborwaagen mit $d = 0,0001$ g für Schichtgewichte unter 100 mg/m² künftig aus.

US03: Kreuzschnitt (Begriffe und Beurteilung)

Der Kreuzschnitt, der auf Probestücken vor dem Kesternichtest, Essigsaurer Salzsprühtest, Machutest und Konstantklimatetest angebracht wird, wird als „X-förmiger Schnitt“ bezeichnet. Es wird klargestellt, dass der Kreuzungsbereich der beiden Schnitte mit in die Bewertung eingeht und nicht ausgeschlossen wird.

US06: pH-Meter

In Kap. 3.8 Laborausstattung wurde bisher ein pH-Meter verbindlich vorgeschrieben. Es sind diverse Vorbehandlungssysteme am Markt, bei denen für die vom Chemiehersteller spezifizierten Prüfungen zur Badüberwachung kein pH-Meter benötigt wird. Daher wird das pH-Meter aus der Liste der verbindlichen Laborausstattung gestrichen.

Die Notwendigkeit eines pH-Meters z. B. zur Gegenprüfung der Abwasserkontrolle ist nicht Gegenstand der QUALICOAT-Spezifikationen.

US08: Diverse Anpassungen

Auf Anraten des Schweizer Akkreditierers werden die Begriffe „Unterlizenz“ und „Unterlizenznehmer“ in Kapitel 1 „Terminologie“ aufgenommen. Sie sind als gleichbedeutend mit den Begriffen „Lizenz“ und „Lizenznehmer“ anzusehen. Ferner werden die Normverweise

Geschäftsführerin:
Dr. Alexa A. Becker
Telefon: +49 89 5517 8670
info@voa.de, www.voa.de

HypoVereinsbank
SWIFT/BIC: HYVEDEMM460
IBAN: DE8676020070 1560 351379
VAT/USt-ID-Nr.: DE265340572

Generallizenznehmer von:



in den Spezifikationen aktualisiert. Die Norm ISO 10546 (Chromatierungen auf Aluminium) ist zurückgezogen und nicht mehr gültig. Sie wurde durch die EN 12487 ersetzt.

US09: Inspektionsverfahren für Beschichtungslinien

In Deutschland werden bei jeder Inspektion gemäß den aktuellen Spezifikationen alle Beschichtungslinien des lizenzierten Standorts geprüft. Nachdem es in verschiedenen Ländern offenbar unterschiedliche Interpretationen dieser Regel gegeben hat, erarbeitete eine Arbeitsgruppe auf Veranlassung und unter Leitung des VOA umfangreiche Präzisierungen, um eine weltweit einheitliche Umsetzung zu erreichen.

- Mit einem Fragebogen werden sämtliche Beschichtungslinien am lizenzierten Standort erfasst. Ebenfalls wird erfasst, welche dieser Linien für die Beschichtung von Architekturaluminium verwendet werden.
- Zur Abgrenzung einer „Beschichtungslinie“ ist wie bisher die Konversionsbehandlung entscheidend: Eine „Beschichtungslinie“ umfasst einen Konversionsbehandlungsschritt (chemisch oder Voranodisation).
- Der Inspektor prüft die Angaben des Beschichters und erstellt wie bisher für jede Beschichtungslinie einen Inspektionsbericht.
- Wenn eine Beschichtungslinie am Tag der Inspektion kurzfristig außer Betrieb ist, wird die Inspektion anhand der letzten Aufzeichnungen durchgeführt. Prüfstücke für die Korrosionsprüfungen können vom Inspektor direkt mitgenommen bzw. müssen innerhalb eines Monats an das Prüfinstitut nachgeschickt werden.
- Auf dem Zertifikat, das wie bisher für den lizenzierten Standort gültig ist, werden künftig die Beschichtungslinien (mit eventuellem Seaside-Zusatz je Linie) aufgelistet.

Die Änderungen finden sich in Kapitel 5 der Spezifikationen.

Für die Umsetzung dieses Regelwerks sind auch Anpassungen der Datenbankstruktur beim Generallizenzgeber erforderlich. Im zweiten Halbjahr 2023 erfolgt die Datenerhebung, d. h. die Abfrage der Beschichtungslinien durch die Generallizenznehmer.

US12: Gerät zur Messung der Korngröße

Ab dem 01.07.2023 ist zusätzlich zur bisher genannten Mindestlaborausstattung bei Pulverherstellern ebenfalls ein Gerät zur Messung der Korngröße (nicht der Korngrößenverteilung) gefordert. Das vorgeschriebene Gerät kann im einfachsten Fall aus einer Reihe von Sieben bestehen. Bei kompetenten Pulverherstellern ist ein Gerät zur Bestimmung der Korngrößenverteilung sicher eine Selbstverständlichkeit.